

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1980/12/18 8Ob541/80, 4Ob523/81

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.1980

#### Norm

AußStrG §162

#### Rechtssatz

Die Erstattung des Pflichtteilsausweises gehört zu den Verbindlichkeiten des Erben und setzt voraus, daß eine Zweifel besteht, ob ein minderjähriger oder pflegebefohlener Noterbe in dem Pflichtteil verletzt sei. Der Pflichtteilsausweis darf aber nur verlangt werden, wenn der Minderjährige oder sonst Pflegebefohlene in Betracht kommen und pflichtteilsberechtigt sind.

## **Entscheidungstexte**

• 8 Ob 541/80

Entscheidungstext OGH 18.12.1980 8 Ob 541/80

• 4 Ob 523/81

Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 523/81

Beisatz: Daher darf das Abhandlungsgericht erst entscheiden, wenn feststeht, daß dem Pflegebefohlenen tatsächlich die Stellung eines Noterben zukommt. Keine Teilrechtskraft, wenn verfrühte Entscheidung im Instanzenzug aufgehoben wird. (T1

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0008297

Dokumentnummer

JJR 19801218 OGH0002 0080OB00541 8000000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at